

Die neue Energiesparverordnung: Diese Regeln gelten ab sofort für Vereine



Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Inhalt

Keine Beleuchtung für Gebäude und Denkmäler	1
Heizregeln für „öffentliche Nichtwohngebäude“	2
Heizung und Warmwasser: Einschränkungen für Gemeinschaftsflächen und Arbeitsräume	3
Unternehmerisch tätige Vereine	5
Vermietung von Wohngebäuden	6
Das Wichtigste auf einen Blick	8
Impressum	9

Die neue Energiesparverordnung: Diese Regeln gelten ab sofort für Vereine

Strom und Gas einsparen, wo immer es möglich ist – das ist in der aktuellen Energiekrise dringend geboten. Die Anfang September in Kraft getretene und zunächst bis Ende Februar 2023 gültige „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV) macht konkrete Vorgaben zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden, in Unternehmen, Privathaushalten und vermieteten Wohngebäuden. Auch als Verein können Sie betroffen sein. Wie und in welchen Bereichen genau, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Keine Beleuchtung für Gebäude und Denkmäler

In der neuen Energiesparverordnung sind verschiedene Maßnahmen geregelt, mit deren Hilfe ab sofort in relevantem Maße Strom gespart werden soll. So ist nun zum einen die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen aus ästhetischen oder repräsentativen Gründen untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sicherheits- und Notbeleuchtung ist weiter zulässig.

**Sicherheits- und
Notbeleuchtung
bleibt erlaubt**

Beispiel:

Der Denkmalschutzverein Musterstadt e. V. unterhält das mittelalterliche Stadttor. Die bisher übliche nächtliche Beleuchtung durch Außenscheinwerfer wurde abgestellt. Während des traditionellen Martinsritts am 11. November darf das Stadttor aber beleuchtet werden, da es sich um ein Volksfest handelt. Die Sicherheitsbeleuchtung im Tordurchgang bleibt weiterhin eingeschaltet, weil der Durchgang dem allgemeinen Fußgängerverkehr dient und ohne Beleuchtung erhebliche Verletzungsgefahr auf dem grob gepflasterten Untergrund bestünde.

Heizregeln für „öffentliche Nichtwohngebäude“

Besondere Energiesparmaßnahmen gelten auch für „öffentliche Nichtwohngebäude“. Damit sind in erster Linie öffentliche Verwaltungsgebäude, Rathäuser, Bibliotheken, Schulen, Universitäten usw.

Besondere Energiesparmaßnahmen

gemeint. Bei der Frage, ob auch typische Vereinsimmobilien wie Clubheime, Sporthallen oder Schützenhäuser zu den öffentlichen Gebäuden zählen, hilft ein Blick in die Verordnung. Danach sind Gebäude einer juristischen Person des Privatrechts – zum Beispiel eines eingetragenen Vereins – nur dann öffentliche Nichtwohngebäude, wenn der Verein

- öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt
- und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle einer Gebietskörperschaft (z. B. Stadt oder Gemeinde, Kreis) steht (§ 2 Nr. 3 EnSikuMaV).

Zu den Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge zählt zum Beispiel die Bereitstellung von Energie- und Wasserversorgung, von Telekommunikation und Verkehrsinfrastruktur, aber auch von Bildung, Sozialwesen und Gesundheitsversorgung.

Typische Freizeitvereine wie etwa Sportclubs, Brauchtums-, Kleingarten-, Theater- oder Musikvereine erbringen in der Regel weder Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, noch stehen sie unter finanzieller oder politischer Kontrolle einer Gebietskörperschaft. Für die Immobilien solcher Vereine gelten die verpflichtenden Energiesparregeln für öffentliche Nichtwohngebäude daher nicht.

Typische Freizeitvereine fallen nicht unter die Verordnung

In der Praxis gibt es aber durchaus Vereine, die öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge übernehmen und zumindest unter finanzieller Kontrolle einer Gebietskörperschaft stehen. In welchen Fällen Ihr Verein dazugehören könnte, machen die folgenden Beispiele deutlich:

- Ein Elternverein betreibt im Auftrag der Kommune die örtliche Kindertagesstätte. Den überwiegenden, nicht durch Elternbeiträge gedeckten Teil der Kosten übernimmt die Kommune, die für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung zuständig ist.
- Die freiwillige Feuerwehr des Ortes ist ein eingetragener Verein. Ausrüstung, Ausbildung und Personalkosten werden von der Verbandsgemeinde als gesetzlichem Aufgabenträger finanziert.

Diese Vereine sind betroffen

In solchen und vergleichbaren Fällen gelten die Gebäude der Vereine als „öffentliche Nichtwohngebäude“ im Sinne der Verordnung. Die Vorschriften der EnSikuMaV, die im Folgenden erläutert werden, sind in diesen Gebäuden daher einzuhalten.

Heizung und Warmwasser: Einschränkungen für Gemeinschaftsflächen und Arbeitsräume

Gemeinschaftsflächen wie Foyers, Flure, Treppenhäuser oder Technikräume, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht mehr geheizt werden. Ausgenommen vom Heizverbot sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ebenfalls ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung Gebäudeschäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

Flächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen

Beispiel:

Ein Versorgungsraum darf nicht bis auf Minustemperaturen auskühlen, andernfalls könnten hier verlaufende Wasserleitungen einfrieren und platzen. Die Heizung des Raums kann daher auf Frostschutztemperatur eingestellt bleiben.

Ausgenommen vom Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen sind auch Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind. Dazu zählen:

Ausnahmen für bestimmte Einrichtungen

- medizinische Einrichtungen,
- Pflegeeinrichtungen,
- Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe
- Schulen und Kindertagesstätten.

Beispiel:

An Demenz erkrankte Bewohner eines Pflegeheims werden oft erst nach stundenlanger Suche in abgelegenen oder ungenutzten Gebäudeteilen aufgefunden. Da die Gemeinschaftsflächen eines Pflegeheims auch weiter beheizt werden dürfen, ist sichergestellt, dass betroffene Personen keine kältebedingten Gesundheitsschäden erleiden.

Höchsttemperaturen für Arbeitsräume

In Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden darf die Lufttemperatur höchstens auf folgende Höchstwerte geheizt werden:

Je nach Art und Schwere der Arbeit

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten auf 19 Grad Celsius (z. B. Schreibtischtätigkeit),
- für körperlich leichte, überwiegend im Stehen oder Gehen ausgeübte Tätigkeiten auf 18 Grad Celsius,
- für mittelschwere und überwiegend sitzend ausgeübte Tätigkeiten auf 18 Grad Celsius,
- für mittelschwere überwiegend im Stehen oder Gehen ausgeübte Tätigkeiten auf 16 Grad Celsius,
- für körperlich schwere Tätigkeiten auf 12 Grad Celsius.

Es gelten die gleichen Ausnahmen wie für Gemeinschaftsflächen:

Ausnahmen

Die Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen sind nicht anzuwenden für medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen, in denen höhere Lufttemperaturen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit erforderlich sind.

Beispiel:

In einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten Personen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Vorerkrankungen. Da es sich um eine Einrichtung der Behindertenhilfe handelt, brauchen die oben genannten Temperaturbegrenzungen nicht eingehalten werden.

Warmwasser nur in Ausnahmefällen

In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind Warmwassergeräte wie zum Beispiel Durchlauferhitzer und Untertisch-Kleinspeicher auszuschalten, wenn ihr Betrieb vorwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. In der Praxis gilt dies vor allem für Handwaschbecken im Sanitärbereich.

Händewaschen nur noch kalt

Ausnahmen aus hygienischen Gründen sind erlaubt, etwa zur Vorbeugung gegen gesundheitsgefährdende Keime. Ebenso dürfen Warmwassergeräte eingeschaltet werden, wenn das Duschen zu den betriebsgewöhnlichen Abläufen gehört. Weitere Ausnahmen gelten auch hier wieder für medizinische Einrichtungen, Behindertenhilfe- und Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser erforderlich ist.

Ausnahmen

Beispiel:

In einer Kindertagesstätte wird regelmäßig warmes Wasser benötigt, zum Beispiel zum Zähneputzen und zum Waschen für Kinder, die sich schmutzig gemacht haben. Der Warmwasserbereiter im Waschraum darf eingeschaltet bleiben, denn Kindertagesstätten sind von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung ausgenommen.

TIPP:

Selbst wenn Ihre Vereinsimmobilie in rechtlicher Hinsicht kein „öffentliches Nichtwohngebäude“ ist, sollten Sie sich an den obigen Regeln orientieren, um ein Signal zu senden, dass an vielen Stellen gespart werden kann, aber auch ganz konkret, um die Energiekosten Ihres Vereins bezahlbar zu halten.



Unternehmerisch tätige Vereine

Bestimmte Regeln der Verordnung gelten speziell für Unternehmen. Das kann Sie als Verein betreffen, wenn Sie neben Ihren ideellen Satzungsaktivitäten auch unternehmerisch tätig sind. Zum unternehmerischen Bereich Ihres Vereins zählen neben der Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Ist Ihr Verein unternehmerisch tätig?

Sollte Ihr Verein beispielsweise einen stationären Fanartikel-Shop betreiben, gilt: Ladentüren und Eingangssysteme, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, sind geschlossen zu halten. Ständig offen stehende Ladentüren sind also ab sofort ein No-Go. Ausnahmen gelten allenfalls, wenn das Offenhalten für die Funktion als Fluchtweg erforderlich ist.

Einzelhandelsgeschäft: Ladentür geschlossen halten

derlich ist. Weitere Ausnahmen wären vorstellbar, wenn im Herbst oder Winter eine neue Corona-Welle anrollt und zu Präventionszwecken wieder regelmäßiges Lüften empfohlen wird.

Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 16 Uhr des Folgetages nicht beleuchtet werden. Zu den Werbeanlagen zählen Schilder, Beschriftungen, Leuchtreklamen oder auch externe Schaukästen. Ausnahmen gelten aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Gefahrenabwehr, etwa für beleuchtete Werbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder Bahnunterführungen. Die klassische Schaufensterbeleuchtung ist aber weiterhin gestattet.

Beleuchtete Werbeanlagen um 22 Uhr abschalten

Für Arbeitsräume in Unternehmen gelten die für öffentliche Nichtwohngebäude genannten Maximaltemperaturen als Mindesttemperaturen. Unternehmen können daher von den Vorgaben der Arbeitsschutzrichtlinie nach unten abweichen, müssen dies aber nicht. An Büroarbeitsplätzen sind beispielsweise 19 statt wie bisher 20 Grad erlaubt.

Arbeitsräume in Unternehmen

Vermietung von Wohngebäuden

Manche Vereine besitzen vermietete Wohnimmobilien. Auch Wohnungsbauintiativen können als eingetragener Verein organisiert sein und vermietete Gebäude besitzen. Falls Ihr Verein Eigentümer vermieteter Wohngebäude ist, sind die folgenden Vorschriften einzuhalten.

Gas- und Wärmelieferanten sind nach der aktuellen Verordnung verpflichtet, über Energieverbrauch, Kosten und Einsparmöglichkeiten zu informieren. Sofern Ihr Wohngebäude nicht mehr als zehn Wohneinheiten aufweist, müssen Sie die von Gas- und Wärmelieferanten erhaltenen Informationen lediglich umgehend an Ihre Mieter weiterleiten.

Bis zu 10 Wohneinheiten im Gebäude

Vermieten Sie ein Gebäude mit mehr als zehn Wohneinheiten, müssen Sie Ihren Mietern bis zum 31. Oktober 2022 spezifische Angaben zu Energieverbrauch und Energiekosten der jeweiligen Wohneinheit machen.

Mehr als 10 Wohneinheiten

Liegen Ihnen keine konkreten Informationen der Versorger zu den einzelnen Wohneinheiten vor, teilen Sie Ihren Mietern mindestens allgemeine Informationen zu Energiekosten und Einsparpotenzial anhand typischer Verbrauchsbeispiele mit. Darüber hinaus sind Sie als Vermieter von Gebäuden mit mehr als zehn Wohneinheiten verpflichtet, Ihren Mietern Kontaktinformationen einer Verbraucherorganisation, Energieagentur oder vergleichbarer Einrichtungen zukommen zu lassen, bei denen detaillierte Informationen zur Energieeinsparung eingeholt werden können. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn Sie Ihre Mieter auf das Online-Angebot „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ hinweisen (www.energiewechsel.de).

Klauseln in Mietverträgen, wonach der Mieter für eine bestimmte Mindesttemperatur im Wohnraum sorgen muss, sind für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt. Mieter dürfen weniger heizen, wenn sie wollen. Mieter sind aber weiterhin verpflichtet, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen.

Mindesttemperatur-Klauseln vorübergehend außer Kraft

Übrigens: Eine weitere Verordnung, die demnächst in Kraft tritt, sieht verpflichtende jährliche Heizungsprüfungen für Gebäude mit Gasheizungen vor. Sollten davon auch Vereine betroffen sein, erfahren Sie Näheres dazu auch in Ihrem „Handbuch für Vereinsvorsitzende“.

Das Wichtigste auf einen Blick

Außenbeleuchtung von Gebäuden

- Die Außenbeleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern ist untersagt.
- Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.
- Die Sicherheits- und Notbeleuchtung an Gebäuden und Baudenkmälern soll eingeschaltet bleiben, soweit sie der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr dient.

Heizregeln

- In Vereinsgebäuden wie Clubheimen und Sporthallen ist die Temperaturbegrenzung für „öffentliche Nichtwohngebäude“ nicht verpflichtend.
- Vereine, die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen, wie Trägervereine von Kindertagesstätten oder Feuerwehren, müssen sich an die Vorgaben für „öffentliche Nichtwohngebäude“ halten.
- In diesen Wohngebäuden gelten Obergrenzen zur maximalen Lufttemperatur.
- In Arbeitsräumen, in denen sitzende Tätigkeiten ausgeübt werden, gilt eine Grenze von 19 Grad Celsius.
- In Handwaschbecken soll hier nur noch kaltes Wasser verwendet werden.

Vorgaben für unternehmerisch tätige Vereine

- Läden, bei deren Öffnung Heizwärme verloren geht, sind geschlossen zu halten.
- Werbeanlagen dürfen zwischen 22 Uhr und 16 Uhr des Folgetages nicht beleuchtet werden.
- In Arbeitsräumen gilt bei Schreibtischtätigkeiten für die Mindesttemperatur der Richtwert von 19 Grad.

Impressum

Die neue Energiesparverordnung: Diese Regeln gelten ab sofort für Vereine

PROmedia, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,
Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn

Telefon: (0228) 9550130, Fax: (0228) 3696480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

Chefredakteur: Günter Stein

Co-Autor: Dipl.-Kfm. Hans Frießem, St. Augustin

Layout: Deinzer Grafik, Gartow

Alle Angaben in „Die neue Energiesparverordnung: Diese Regeln gelten ab sofort für Vereine“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Titelgrafik: artinspiring, Adobe Stock

© 2022 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau